



Zu Teil 1 – Bestandsaufnahme

Die **These 3** konstatiert ein – relativ gesehen – abnehmendes Interesse an der Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel der Erlangung der Befähigung zum Richteramt und demgegenüber eine Zunahme von Studierenden anders ausgelegter juristischer Studiengänge, wie etwa solchen des Wirtschaftsrechts.

Dass die Zahl derer, die sich für Recht interessieren und – mit welchem konkreten Studienziel auch immer – ein Studium mit juristischem Inhalt aufnehmen, wächst, ist uneingeschränkt positiv zu bewerten. Eine Diversifizierung der juristischen Studiengänge entspricht der zu beobachtenden Diversifizierung und Spezialisierung der juristischen Berufsbilder und stellt daher eine logische Entwicklung dar. Aus Sicht eines Landesministeriums der Justiz ist diese solange hinnehmbar oder gar positiv zu bewerten, wie zugleich der Nachwuchs im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ und im juristischen Vorbereitungsdienst, der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch die Anwaltschaft und das Notariat unabdingbar ist, in hinreichendem Maße gesichert bleibt. Dies ist bislang der Fall: Die Zahl der in den juristischen Vorbereitungsdienst eintretenden Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung steigt in den letzten Jahren kontinuierlich. Die wachsende Zahl der Studierenden in alternativen juristischen Studiengängen stellt daneben ein zusätzliches wertvolles Potenzial zur Bewältigung der Herausforderungen dar, die die Digitalisierung im juristischen Bereich mit sich bringt (s. auch These 17).

Zu den in **These 5** aufgeführten „Defiziten“ ist auszuführen, dass dem darin konstatierten Bedarf an volks- und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen für die Justiz nicht in vollem Umfang beigegeben werden kann. Im Gegensatz zur Anwaltschaft benötigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine wirtschaftlichen Kenntnisse zur eigenen beruflichen Existenzsicherung. In der Berufsausübung ist selbstverständlich die juristische Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte erforderlich, was daher wirtschaftliche Grundkenntnisse erfordert. Um dem gerecht zu werden, zählen etwa in Nordrhein-Westfalen nicht nur die Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Pflichtstoff, sondern die Studierenden sollen auch die wirtschaftlichen Bezüge des Rechts kennen sowie Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen. Die Kognitionswissenschaften nehmen in der Justiz, die sich vor allem der Erfassung und Bewertung menschlichen Verhaltens widmet, naturgemäß einen breiten Raum ein. Dementsprechend sollen Studierende in Nordrhein-Westfalen auch an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen der Psychologie teilgenommen haben und die psychologischen Grundlagen des Rechts kennen.

Darüber hinaus ist das Fortbildungsangebot der Justiz, auch was die Angebote für Rechtsreferendarinnen und -referendare anbelangt, in den letzten Jahren stetig um Angebote zu Kommunikationskompetenzen, interkultureller Kompetenz, psychologischen Kenntnissen, insbesondere in den Bereichen des Familienrechts und des Opferschutzes und ähnlichen Gebieten, erweitert und angereichert worden. Der Bedarf an solchen Veranstaltungen wird prognostisch mit steigender Diversifizierung der Gesellschaft und der Erwartungshaltung der Rechtsuchenden, dass die Justiz nicht nur ein (materiell-) rechtlich zutreffendes Ergebnis findet, sondern auch den individuellen Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten Rechnung trägt, weiter ansteigen. Dabei sorgt die möglichst vollständige Erfassung und Berücksichtigung der Belange der Beteiligten nicht nur für ein in prozessualer Hinsicht faires Verfahren, sondern steigert auch die materielle Richtigkeit des Verfahrensergebnisses. Die angesprochenen gesellschaftlichen Entwicklungen folgen nicht aus der Digitalisierung, wohl aber mag diese die Phänomene verstärken.

Natürlich wäre es zu begrüßen, wenn volks- und betriebswirtschaftliche sowie psychologische Kenntnisse vermehrt und bereits in einem frühen Stadium der Ausbildung erworben und im weiteren Verlauf stetig verfestigt würden. Dies gilt allerdings auch und erst recht für die digitale Kompetenz und auch die historischen, philosophischen, insbesondere ethischen, Grundlagen des Rechts sollten Juristinnen und Juristen bekannt sein. Sie sollten zudem die Fähigkeit zu dessen kritischer Reflexion sowie (weitere) Schlüsselqualifikationen besitzen. Wie häufig in Diskussionen über Studien- und Prüfungsinhalte stellt sich jedoch die Frage, wie zusätzliche Anforderungen in den Studienverlauf integriert werden können, ohne das Curriculum zu überfrachten und ohne die Studierenden zu überfordern. Die Gefahr, das „klassische“ Jurastudium durch eine – wenn auch gut gemeinte – Überfrachtung unattraktiv zu machen, dürfte größer sein als die Gefahr, durch attraktive alternative Studiengänge im juristisch-technischen Bereich den einen oder anderen potenziellen Volljuristen zu verlieren. Eine vermittelnde Lösung könnte darin bestehen, im „klassischen“ Jurastudium Anreize dafür zu schaffen, digitale Kompetenz zu erwerben – z.B. als Schlüsselqualifikation, im Rahmen eines privilegierenden Tatbestandes des Freiversuchs oder im Schwerpunktbereich – und an die Lehrenden zu appellieren, alle vorgenannten Aspekte fächerübergreifend ständig einfließen zu lassen.

Zu Teil 2 – Herausforderungen der Digitalisierung

Die **These 6** unterscheidet zutreffend zwischen der *digitization* als der Digitalisierung von analogen Daten, d.h. der bloßen „Übersetzung“ von analogen Arbeitsabläufen auf gleiche oder ähnliche Abläufe unter Einsatz digitaler Hilfsmittel einerseits sowie der Digitalisierung im engeren Sinne. Letztere ist dadurch gekennzeichnet, dass sich digitale Daten auf grundsätzlich andere Art verarbeiten lassen als analoge, dass sie neue Arbeitsabläufe ermöglichen und für vollkommen neue Entwicklungen in der gesamtgesellschaftlichen Kommunikation und Zusammenarbeit sorgen können. In weiten Teilen zutreffend ist auch der in der **These 7** enthaltene Befund, dass sich die Digitalisierung

in der Justiz bisher überwiegend auf eine *digitization* beschränkt, indem elektronische Akten die bisherigen Papierakten ersetzen und der elektronische Rechtsverkehr die bisherige Post- und Faxkommunikation ersetzt. Diese *digitization* bedeutet bei einer Anzahl von rund 32.000 Justizangehörigen (Justizvollzug nicht mitgezählt) allein in Nordrhein-Westfalen, die untereinander und über den elektronischen Rechtsverkehr mit einer Vielzahl von Kommunikationspartnern unterschiedlicher Profession außerhalb der Justiz verbunden werden müssen, bereits für sich genommen eine enorme Herausforderung. Sie wird daher derzeit noch und auch absehbar für die nächsten Jahre den Schwerpunkt der Digitalisierung in der Justiz bilden. Dennoch ist klar, dass sie nur die notwendige Grundlage für die weitere Digitalisierung im engeren Sinne darstellt, welche auf die flächendeckende Einführung von E-Akte und elektronischem Rechtsverkehr folgen muss und folgen wird.

In ersten Einrichtungen und Projekten ist bereits zu sehen, wohin die Reise in den nächsten Jahren gehen wird:

So befasst sich die Justiz bereits jetzt in einem ersten Schritt unter dem Gesichtspunkt der Aufbau- und Ablauforganisation mit den Auswirkungen der Einführung von E-Akte und elektronischem Rechtsverkehr auf das Modell der Serviceeinheiten. Beispielhaft zu nennen ist hierbei die Fragestellung, welche Prozesse sich mit Blick auf den dauerhaften Zugriff einer E-Akte ggf. parallelisieren lassen. Mindestens mittelbar betroffen ist von den Ergebnissen dieses Projekts auch die Arbeit der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Bei der Staatsanwaltschaft Köln leistet die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) landesweit Ermittlungs- und Unterstützungsarbeit bei herausgehobenen Fällen des Cybercrime und weiteren Kriminalitätsphänomenen mit Bezug zum „Tatort“ Internet. Das reicht von Hasskriminalität über Drogenhandel im Darknet bis zur Kinderpornographie. Sowohl die ZAC NRW als auch die übrigen Strafverfolgungsbehörden sind dabei häufig mit riesigen Datenmengen konfrontiert, die u. a. im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder auszuwerten sind. In einem von der ZAC NRW initiierten Projekt ist der Nachweis gelungen, dass Künstliche Intelligenz in der Lage ist, Bildmaterial daraufhin vorzusortieren, ob es sich um potentiell strafrechtlich relevantes Material handelt oder nicht und ob bereits bekannte oder neu auszuwertende Darstellungen vorliegen. Derzeit wird der dauerhafte Einsatz der entsprechenden Software vorbereitet.

Einsatzmöglichkeiten von unterstützender Software, sei es im Bereich der Ermittlungen gegen Cyber-Kriminelle, sei es im Bereich der Hilfsleistungen für die Justiz, werden zunehmen und in allen Rechtsgebieten zum Einsatz kommen. Dementsprechend wird der Bedarf an Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten steigen, die das notwendige technische Grundverständnis mitbringen, um Digitalisierungsphänomene zu verstehen, sie rechtlich einzuordnen, Legal-Tech-Anwendungen sachgerecht zu nutzen und an deren Entwicklung für Zwecke der Justiz mitwirken zu

können. Zusätzlich wird es Juristinnen und Juristen brauchen, die juristischen Sachverstand und technische Grundkenntnisse vereinen, um solche Legal-Tech-Werkzeuge gemeinsam mit Spezialistinnen und Spezialisten anderer Disziplinen entwickeln zu können. Auch insoweit beschreitet z. B. die ZAC NRW innovative Wege. Die dort angesiedelte Task Force zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien beschäftigt zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich des sogenannten Cybergroomings im Rahmen eines Pilotprojekts seit dem 01.09.2021 insgesamt fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als Aushilfskräfte. Diese wirken insbesondere an der Sichtung von Beweismitteln und der Fallaufbereitung mit und erhalten so wichtige Einblicke in die Arbeit der Cybercrime-Spezialistinnen und -Spezialisten und ihrer technologisch innovativen Ermittlungsmethoden. Zum Ende der laufenden Beschäftigungen wird eine Evaluierung des Pilotprojekts vorgenommen werden. Sollte sich, wovon derzeit auszugehen ist, der bisherige Erfolg des Projekts auch zum Ende der Pilotphase bestätigen, dürfte sich eine Fortführung auch in Zukunft empfehlen.

Allerdings werden die technisch spezialisierten Juristinnen und Juristen nicht durchgehend solche mit der Befähigung zum Richteramt sein müssen; auch hier ist daher der Einsatz von Absolventinnen und Absolventen alternativer juristischer Studiengänge gut vorstellbar.

Die **These 8** geht davon aus, dass die Rechtsuchenden mit Bagatell- und Streuschäden die Justiz meiden. Dies ist zum Teil richtig. Es besteht z.B. eine Auslagerung von Streitigkeiten aus dem Online-Geschäftsverkehr auf die Streitschlichtungsmechanismen etwa von PayPal, Amazon, Booking.com sowie zahlreicher weiterer Online-Plattformen. Aber die Digitalisierung kann auch dazu führen, dass kleinere Massenschäden, die früher nur selten eingeklagt worden wären, ohne großen Aufwand doch zur Justiz gelangen, wie es z.B. bei der Geltendmachung von Fluggastrechten der Fall ist. Dies erfolgt derzeit oft über spezialisierte Rechtsdienstleister. In naher Zukunft wird es voraussichtlich auch den Betroffenen selbst ohne professionelle Helfer möglich sein, mittels digitaler Hilfestellungen eine Klageschrift zu erstellen und ein Gerichtsverfahren zu durchlaufen. Hierauf muss sich die Justiz vorbereiten und die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung hoher Zahlen gleichförmiger Verfahren unterstützen – am besten gleichfalls durch digitale Hilfsmittel. Darüber hinaus sollte die Justiz diesen Prozess eines verbesserten Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zum gerichtlichen Rechtsschutz aktiv mitgestalten und fördern. Der elektronische Rechtsverkehr und online bereit gestellte gerichtliche Verfahren und Informationen können dazu beitragen, die Hürden für die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe auch in anderen Fällen zu senken und so der in These 8 genannten „Abkehr von der Justiz“ entgegen zu wirken.

So hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) im Herbst 2021 beschlossen, einen Impuls zur Modernisierung des Zivilprozesses zu geben. Hierzu haben sie die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten,

folgende Vorschläge zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen:

- a) Auf- bzw. Ausbau eines Online-Portals zur Inanspruchnahme auch von Justizdienstleistungen,
- b) die Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung,
- c) die Einführung eines „beschleunigten Online-Verfahrens“,
- d) die Schaffung eines Rechtsrahmens für den Einsatz automatisierter Entscheidungen und den Einsatz entscheidungsunterstützender Künstlicher Intelligenz im Kostenfestsetzungsverfahren,
- e) die Einführung eines Vorverfahrens und eines elektronischen Anmeldeverfahrens für die Musterfeststellungsklage im Zuge der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht,
- f) die digitale Aufzeichnung und automatisierte Verschriftung von Beweisaufnahmen und Parteianhörungen.

Zudem arbeitet der Bundesgesetzgeber mit der im Jahr 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage sowie der derzeitigen Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, die bis Ende dieses Jahres eine kollektive Leistungsklage ermöglichen wird, bereits seit mehreren Jahren auch im Prozessrecht intensiv daran, dem Phänomen des „rationalen Desinteresses“ entgegenzuwirken.

Die in diesem Zusammenhang gern gestellte, zuspitzende Frage nach dem „Roboter-Richter“ mag technisch noch in einiger Ferne liegen. Dennoch ist es vor dem Hintergrund der **These 9** angebracht, sich hierüber bereits jetzt grundlegende Gedanken zu machen, wie auch von der JuMiKo gefordert (s. oben unter d).

Eine vollumfänglich digitalisierte Streit- und Konfliktlösung kommt dort nicht in Betracht, wo Belange der Allgemeinheit berührt sind oder ein Verfahrensbeteiligter besonders schutzbedürftig ist. Vorstellbar ist dies dagegen bei disponiblen Verfahrensgegenständen. Wo sich zwei Streitparteien darauf einigen dürften, ein alternatives Verfahren zur Konfliktlösung zu beschreiten, können sie sich auch auf eine „Streitentscheidungs-App“ oder einen „Roboter-Richter“ einigen. Wo ein Schuldner entscheiden darf, einem völlig überzogenen Anspruch, der mit Mahnbescheid geltend gemacht wird, nicht zu widersprechen und mit dem nachfolgenden Vollstreckungsbescheid sogar ein vollstreckbarer Titel entsteht, bestünden auch gegen eine erstinstanzliche maschinelle Entscheidung keine grundsätzlichen Bedenken. Gleiches gilt für Nebenentscheidungen wie die Kostenfestsetzung, bei denen anhand weniger formaler Kriterien über einen Geldanspruch entschieden wird. Das alles ist unbedenklich, solange es einen Zugang zu einem Rechtsbehelf mit einer menschlich besetzten Instanz gibt. All das wirft auch keine besonderen Fragen für die Juristenausbildung auf, solange die zweite menschliche Instanz den gesamten Sachverhalt neu beurteilt und nichts durch die maschinelle erste Instanz vorentschieden ist. Insoweit liegt der Sachverhalt nicht anders

als heute bereits die Durchführung eines Prozesses nach einem vorausgegangenem Mahnbescheid oder einem erfolglos durchgeführten Schlichtungsverfahren.

Zu Teil 3 - Juristische Tätigkeiten und Ersatz durch Software

Die in den **Thesen 12 und 13** beschriebenen Auswirkungen auf die künftige Arbeitsrealität von Juristinnen und Juristen lassen sich nur partiell auf die künftige Art und Weise der Aufgabenbewältigung der Justiz übertragen. Die sog. Expertensysteme und KI werden zunächst vornehmlich unterstützende Leistungen für die Entscheidungsarbeit der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaften erbringen. Zur adäquaten Nutzung von unterstützender Software kommt es drauf an, zu verstehen, wie Algorithmen arbeiten. Die Nutzerinnen und Nutzer solcher Programme müssen die Arbeitsergebnisse von Expertensystemen und KI kritisch hinterfragen können. Ferner dürfen sie sich von den Ergebnissen des Computervorschlags nicht das eigene Denken „abgewöhnen“ lassen. Auch müssen sie erkennen können, welche Grenzen der technischen Unterstützung gesetzt sind. Dies setzt zunächst das Wissen über die Art und Weise voraus, wie Algorithmen funktionieren. Hierzu sind grundlegende statistische Kenntnisse erforderlich. Solche Kenntnisse müssen – sofern dies nicht bereits in der Schule geschieht und/oder ergänzend – in jedem Studium mit juristischen Inhalten vermittelt werden, um künftige Juristinnen und Juristen auf die Herausforderungen einer voranschreitenden Digitalisierung im juristischen Bereich vorzubereiten. Erforderlich ist aber auch eine stabile Persönlichkeit und ein kritischer Geist, der sich von vermeintlich präzisen Rechenergebnissen nicht die eigene juristische Überprüfung des Sachverhaltes abnehmen lässt.

Der Behauptung in **These 15**, die durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen und Herausforderungen würden im Jurastudium gar nicht stattfinden, kann in dieser Pauschalität nicht zugestimmt werden. Sicher nimmt die Digitalisierung im „klassischen“ Jurastudium nicht den Raum ein, den sie – vergleichbar den Wirtschaftswissenschaften in einem Studiengang „Law and Economics“ – z.B. in einem interdisziplinären Studiengang „Digital Law“ einnehmen würde. Das kann ein auf die Erlangung der Befähigung zum Richteramt ausgerichtetes Studium der Rechtswissenschaft schlechterdings auch nicht gewährleisten (s. auch oben zu These 5). Jedoch können und werden auch in diesem Studiengang mit der Digitalkompetenz als Schlüsselqualifikation für die Erschließung aller Rechtsgebiete sowie als Wahl- und/oder Schwerpunktbereich nachhaltige Möglichkeiten geboten, neben der „volljuristischen“ Ausbildung digitale Kompetenz zu erwerben.

Zu Teil 4 - Herausforderungen für Berufsbilder

Es ist zutreffend, wie in **These 16** beschrieben, dass das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung und der juristische Vorbereitungsdienst auf bestimmte Berufsbilder vorbereiten. Dass die mit dem Berufsbild des Richters verbunde-

nen Funktionen auch mittel- und langfristig den Richtern vorbehalten bleiben, ist indes – entgegen derselben These – vor dem Hintergrund des Art. 92 GG durchaus langfristig gesichert: Entscheidungen im materiellen Kernbereich des Rechts sind den Richterinnen und Richtern überlassen; eine Änderung des Grundgesetzes in diesem Bereich ist nicht zu erwarten.

Gleichwohl ist der Aussage insofern beizupflichten, als dem Anwaltsberuf erhebliche Veränderungen bevorstehen und sich die Nachfrage nach juristischer Ausbildung außerhalb der klassischen Justizberufe deutlich verändern wird. Die in **These 17** aufgeführten neuen Berufe (juristische Projekt- und Prozessmanager, juristische Analysten, juristische Designer und juristische Ingenieure), in denen – wie zu ergänzen ist: gleich große – juristische und technische Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert sind, werden zweifellos sehr an Bedeutung gewinnen. Sie erfordern zwingend tiefe juristische Kenntnisse einschließlich einer fundierten Kenntnis der rechtswissenschaftlichen Methodik, aber sie erfordern keineswegs zwingend die Befähigung zum Richteramt. Im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung bieten insbesondere die universitären Schwerpunktbereiche die Möglichkeit, sich auch im Bereich der Digitalisierung des Rechts zu spezialisieren. Wo das nicht ausreicht und/oder alternativ steht es den Hochschulen frei, neue grundständige oder Weiterbildungsstudiengänge zu schaffen, um den neuen, sich ständig ändernden Bedürfnissen der Gesellschaft, des Staates und des Marktes gerecht zu werden.